

## **Zuschussprogramm – Kauf eines Elektrofahrrads *oder elektrisch betriebener Kleinfahrzeuge für den Straßenverkehr (kurz: leichte Elektro-Fzg)***

### **Definition leichte Elektro-Fzg:**

elektrisch unterstützte Fahrzeuge zur Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr, zulassungsbedingte Höchstgeschwindigkeit mit Elektrischer Unterstützung: 50 km/h (zB: Elektrofahrrad, Pedelec, Elektroroller, elektrische Rollstühle, elektrische Kleinstfahrzeuge.

Nicht beinhaltet sind voll zugelassene E-Autos oder E-Motorräder, Aufsitzrasenmäher, elektrisch betriebene Kinderfahrzeuge, Golfcarts, etc).

Fahrradfahren bzw. die Nutzung leichter Elektro-Fzg im öffentlichen Verkehr ist energiesparend und gesundheitsfördernd. Durch die elektrische Unterstützung lassen sich Fahrten mit dem Pkw im Nahbereich ersetzen und einschränken und erlaubt Mitgliedern mit eingeschränkter Mobilität die Möglichkeit sich fortzubewegen.

Das Zuschussprogramm beschränkt sich auf eingeschränkt zugelassene Fahrzeuge (zulassungsbedingte Höchstgeschwindigkeit mit Elektrounterstützung 50 km/h). Ebenfalls ausgeschlossen sind nicht für den Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge (zB Aufsitzrasenmäher)

Um die Kaufentscheidung zu erleichtern, zahlt die BEG auf Antrag einen Zuschuss beim Kauf eines leichten Elektro-Fzgs.

## **Förderbedingungen**

### **Zeitraum der Förderung:**

Beginn der Förderung: 26.11.2016  
Änderung zum: 01.08.2025  
Dauer der Förderung: bis auf Weiteres – aktuelle Gültigkeit unter [www.beg-wolfhagen.de](http://www.beg-wolfhagen.de)

### **Berechtigte und Voraussetzungen:**

Der finanzielle Zuschuss wird nur Mitgliedern der BEG gewährt. Jedes Mitglied erhält während der Gültigkeit der Aktion jeweils ein leichtes Elektro-Fzg in einem Zeitraum von 5 Jahren, beginnend ab dem Datum des Programms bezuschusst. Nach Ablauf der 5 Jahre kann ein weiteres leichtes Elektro-Fzg bezuschusst werden. Eltern können den Zuschuss auch für ihre minderjährigen, im Haushalt der Eltern lebenden Kinder in Anspruch nehmen, wenn es sich um ein auf das Kind abgestimmtes leichtes Elektro-Fzg handelt.

Gefördert wird neben dem Kauf eines neuen leichten Elektro-Fzg auch der Kauf eines gebrauchten leichten Elektro-Fzg sowie die Nachrüstung als leichtes Elektro-Fzg.

Voraussetzung bei einem gebrauchten leichten Elektro-Fzg ist, dass der Vorbesitzer nicht auch Mitglied der BEG ist und dieses leichte Elektro-Fzg nicht bereits einmal gefördert wurde.

Die Rechnung bzw. bei einem gebrauchten leichten Elektro-Fzg der Kaufvertrag muss auf den Namen des Mitgliedes (bei Minderjährigen auf den Namen eines Elternteils, das Mitglied der BEG ist mit dem Vermerk, für welches minderjährige BEG-Mitglied die Förderung beantragt wird) lauten. Zum Zeitpunkt der Anschaffung des leichten Elektro-Fzg muss der Antragsteller Mitglied der BEG sein.

Die Rechnung muss das leichte Elektro-Fzg genau bezeichnen. Bei Rechnungen über Umrüstungen wird nur der Materialwert bezuschusst.

Zuschüsse können nur bis zu einem halben Jahr nach der Anschaffung beantragt werden.

#### **Höhe der Förderung:**

Als Förderbetrag werden 10% des Kaufpreises (nach Abzug evtl. gewährter Händler rabatte), höchstens 150,00 € je leichtes Elektro-Fzg gezahlt.

Die Originalrechnung wird unter Angabe der Bankverbindung, auf die der Zuschuss gezahlt werden soll, beim Vorstand der BEG zur Bewilligung des Zuschusses eingereicht.

<p>Wir empfehlen, Elektrofahrräder bei regionalen Händlern zu kaufen. Im Fall von Gewährleistungsansprüchen sind die Ansprechpartner vor Ort erreichbar und Ihr Kauf stärkt den heimischen Handel.</p>
--